

**Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im
Stadtgebiet Bad Homburg v. d. Höhe
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), und aufgrund von § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2025 (GVBl. Nr. 63), hat der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung vom 20. Oktober 2025 nachstehende Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.
- (3) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. eine freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. eine fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
4. Halter, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

5. ein unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

§ 3

Pflichten des Halters

- (1) Ein Halter, der im Stadtgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Kann der Halter dies nicht sicherstellen, muss er die Katze unfruchtbar machen lassen.
- (2) Ein Halter, der im Stadtgebiet eine nicht fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten freien Ausgang gewährt, muss diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm.
- (4) Die Registrierung erfolgt nach Wahl des Halters bei mindestens einer der üblichen Registerstellen (z.B. „FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes“ oder „TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“). Der Halter hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die Registerstelle an die Stadt notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Bei den Registerstellen sind mindestens das Geschlecht der Katze, Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit, die Daten des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift des Halters zu erfassen. Darüber hinaus können insbesondere weitere Angaben zu Identifikationsmerkmalen der Katze wie zur Fellfarbe oder Fellzeichnung gemacht werden.
- (5) Die Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.

§ 4

Maßnahmen der Behörde gegenüber nicht freilebenden Katzen

- (1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Unfruchtbarmachung einer fortpflanzungsfähigen Katze oder die Kennzeichnung und Registrierung einer nicht gekennzeichneten und registrierten Katze anordnen.
- (2) Wird im Stadtgebiet eine Katze angetroffen, kann die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person die Katze bis zur Ermittlung des Halters in Obhut nehmen. Das Betreten befriedeten Besitztums und privater Flächen ist ausgeschlossen und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers gestattet. Mit der Ermittlung des Halters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

- (3) Kann der Halter einer in Obhut genommenen Katze nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert und erreicht werden, so kann die zuständige Behörde die Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden notwendige Maßnahmen durchführen lassen. Der Halter und von dem Halter personenverschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Maßnahmen nach diesem Absatz zu dulden.
- (4) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung sowie Registrierung vorzulegen.
- (5) Von einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein berechtigtes Interesse des Halters oder von dem Halter personenverschiedenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Halter oder und von dem Halter personenverschiedene Eigentümerinnen oder Eigentümer glaubhaft machen, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit dieser Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die zuständige Behörde hat von einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung abzusehen, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde. Eine Maßnahme nach § 4 Absatz 3 unterbleibt, wenn ein Sachverhalt nach Satz 1 oder Satz 3 bekannt ist.

§ 5

Maßnahmen der Behörde gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person kann eine im Stadtgebiet freilebende Katze kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. In diesem Fall kann die Kennzeichnung durch eine Tätowierung im Ohr erfolgen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Das Betreten befriedeten Besitztums und privater Flächen ist ausgeschlossen und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers gestattet.
- (3) Nach der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (4) Lässt die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person eine Kennzeichnung oder Unfruchtbarmachung vornehmen, gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Kosten

Die Kosten zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 und für aufgrund von nach § 4 angeordneten oder durchgeführten Maßnahmen trägt der Halter. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 7
Übergangsregelung

Katzen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits durch eine Tätowierung gekennzeichnet sind, müssen nicht nach § 3 Absatz 3 gekennzeichnet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Oktober 2025

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister u. Stadtkämmerer